

§ 8 3.GemGIG (Brandenburg) — Wahlbehörden

Drittes Gemeindegliederungsgesetz

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) In den Fällen des § 1 Abs. 1 ist Wahlbehörde in dem durch Nummer 1 bestimmten Gebiet der Bürgermeister der bis zum Wahltag bestehenden Gemeinde Hohen Neuendorf, in dem durch Nummer 2 bestimmten Gebiet der Bürgermeister der bis zum Wahltag bestehenden Gemeinde Neuseddin, in dem durch Nummer 3 bestimmten Gebiet der Bürgermeister der bis zum Wahltag bestehenden Gemeinde Fredersdorf, in dem durch Nummer 4 bestimmten Gebiet der Amtsdirektor des Amtes Nuthe-Urstromtal.
- (2) In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 9 ist Wahlbehörde der geschäftsführende Bürgermeister der aufnehmenden Gemeinde.
- (3) In den übrigen Fällen des § 2 ist Wahlbehörde der Oberbürgermeister oder Bürgermeister der aufnehmenden Gemeinde.
- (4) Für die in § 3 bestimmten Gebiete ist Wahlbehörde der zuständige Amtsdirektor.

Zitiervorschlag: § 8 3.GemGIG (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/3.GemGIG/8>